

- - - Francof. 1571. §. 14. 16. et 36.

- - - Ratisbon. 1576. §. 75. et 77.

- - - Augustan. 1582. §. 71.

Desgleichen

V.) Gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber außerhalb des Reichs zu führen und zu versenden.

Reichs-Münz-Edict 1559. §. 50. 54. 159. 199. et §. 164--167.

WAbsch. 1566. §. 170.

- - - 1570. §. 142. 146--149.

- - - 1571. §. 11. et 12.

- - - 1576. §. 75.

- - - 1582. §. 71.

- - - 1594. §. 103.

Reichs-Gutachten  $\frac{1}{2}$  April. 1667. apud Thoman. II. pag. 282.

und VI.) viel andere dergleichen Dinge mehr, worauf in den Münz-Ordnungen die schärfste Strafen gesetzt sind: von denen gleichwol aber die tägliche Erfahrung, seit bereits sehr langen Jahren her, das Widerspiel bezeuget, aniezo zu geschweigen.

#### §. 12.

Daß insonderheit der alte Reichs-Münzfuß schon lange nicht mehr beobachtet worden; ist eine ohnehin bekannte und keines fernern Beweises bedürfende Sache. Schon vor mehr dann hundert Jahren mußten ja per *Rec. Imperii* de A. 1654. §. 14. eben deswegen die Besoldungen bey dem Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht von Cammer-Gülden auf Reichsthaler erhöhet werden, weil der Reichs-Münzfuß abgekommen war. Und Anno 1731. schreibet der Geheimbde Rath Moser in seiner Einleitung zum Reichs-Hofraths-Proceß. Parte I. pag. 103.

Es wäre ja bekantlich das Reichs-Münzwesen in dem ganzen Römischen Reich in solcher Confusion, daß nirgends mehr nach Reichs Schrot und Korn gemünzet werde.

Und gleichwohl gestehet das Reichs-Gutachten vom dato: Regensburg  $\frac{1}{2}$  April. 1667. in *Thomani Actis monetibus*. Parte II. pag. 277.<sup>a</sup> selbst ein:

Man habe befunden, daß denen bisher eingerissenen Münzgebrechen und Unordnungen anderergestalt nicht vorgebauet noch gesteuert werden könne, es sey dann vorher durchgehend, ingemein und überall, ein gewisser Fuß, wornach die inn- und ausländische grobe Sorten sowol, als auch die Schied-Münz, gepräget und valviret werden, gestellet und verglichen.

Und